

Landratsamt Tübingen

Abteilung 30.1 – Recht und Naturschutz

Auffüllungen und Abgrabungen im Außenbereich

Grundsätzlich darf nur unbelastetes Erdmaterial aufgefüllt werden, das nicht vorrangig entsorgt, sondern zu einem vernünftigen Zweck verwendet wird. Auf landwirtschaftlich genutzten Flächen sind nur Auffüllungen zulässig, die entweder die Bodenqualität verbessern (Humusauftrag) oder die Bewirtschaftung dadurch erleichtern, dass Mulden, Böschungen etc. angefüllt oder die Zufahrt verbessert wird.

Wird steiniger und verdichtungsfähiger Rohboden zur Geländemodellierung aufgefüllt, dann muss vorher der anstehende Mutterboden abgeschoben, seitlich zwischengelagert und nachher wieder aufgetragen werden.

Nach § 50 Anhang Ziffer 11e der Landesbauordnung sind Auffüllungen und Abgrabungen im Außenbereich verfahrensfrei, wenn sie maximal 2 m Höhe resp. Tiefe und nicht mehr als 500 m² Fläche umfassen. Das Naturschutzrecht verweist in § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NatSchG auf die verfahrensrechtliche Freistellung der LBO, so dass bis zu diesen Grenzen auch keine naturschutzrechtliche Genehmigung erforderlich ist.

Darüber hinaus bedürfen Auffüllungen und Abgrabungen im Außenbereich einer naturschutz- und baurechtlichen Genehmigung, die beim Landratsamt zu beantragen ist. Zuständig ist die Untere Naturschutzbehörde, die im Einvernehmen mit der Gemeinde und zuständigen Baurechtsbehörde entscheidet. Alle Umweltbelange und ggf. Angrenzerinteressen werden in diesem Verfahren berücksichtigt.

Allerdings können auch kleinflächige Auffüllungen und Abgrabungen gegen Umweltrecht verstoßen: Retentionsraum in Überschwemmungsgebieten darf ebenso wenig aufgefüllt werden wie Bodensenken, die für europarechtlich geschützte Arten bedeutsam sind: Kiebitz-Blänken, Rastplätze für Limikolen etc. Der Nachteil einer Vernässung, weil bis ins späte Frühjahr die Senke mit Wasser gefüllt ist, kann finanziell ausgeglichen werden.

Weiterhin sind wasser- und bodenschutzrechtlicher Vorgaben zu beachten (Schutz des Mutterbodens und der Grundwasserleiter, Wasserschutzgebiete etc.). Sind europarechtlich geschützte Arten betroffen, muss das Landratsamt eine Wirkungsprognose erstellen und prüfen, ob die Schwelle einer – auch für geschützte Arten – zumutbaren Belastung überschritten wird.

Das Landratsamt wird im Konfliktfall einen Interessenausgleich anstreben, der die Belange des Artenschutzes ebenso berücksichtigt wie die Interessen des Bewirtschafters. Der gesetzliche Maßstab nach § 44 Abs. 4 Satz 2 Bundesnaturschutzgesetz ist der „gute Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art“, die ihren Lebensraum beispielsweise durch die Auffüllung einer Bodensenke verliert. Die Lösung kann eine Verlagerung (vorgezogene Ausgleichsmaßnahme) oder ein finanzieller Ausgleich der Bewirtschaftungsnachteile sein.

Damit der Bewirtschafter nicht Gefahr läuft, gegen Umweltrecht und Förderbestimmungen zu verstoßen, sollte er vorher mit dem Landratsamt Tübingen Kontakt aufnehmen: naturschutz@kreis-tuebingen.de.